



**University of
Zurich**^{UZH}

**Zurich Open Repository and
Archive**

University of Zurich
Main Library
Strickhofstrasse 39
CH-8057 Zurich
www.zora.uzh.ch

Year: 2019

**Online-Angebote als Bestandteil des medialen Service public in der Schweiz:
Neuerfassung und verfassungsrechtlicher Rahmen vor dem Hintergrund der
Digitalisierung**

Beriger, Julian-Ivan

Posted at the Zurich Open Repository and Archive, University of Zurich

ZORA URL: <https://doi.org/10.5167/uzh-171642>

Book Section

Published Version

Originally published at:

Beriger, Julian-Ivan (2019). Online-Angebote als Bestandteil des medialen Service public in der Schweiz: Neuerfassung und verfassungsrechtlicher Rahmen vor dem Hintergrund der Digitalisierung. In: Dal Molin-Kränzlin, Alexandra; Schneuwly, Anne Mirjam; Stojanovic, Jasna. Digitalisierung - Gesellschaft - Recht. Zürich/St.Gallen: Dike, 161-182.

**Alexandra Dal Molin-Kränzlin / Anne Mirjam Schneuwly /
Jasna Stojanovic (Hrsg.)**

Digitalisierung – Gesellschaft – Recht

Analysen und Perspektiven von Assistierenden des
Rechtswissenschaftlichen Instituts der Universität Zürich

DIKE 

Sponsoren

Die Drucklegung des vorliegenden Buches wurde finanziell gefördert von:

- Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Zürich
- UZH Digital Society Initiative
- UZH Kommission für die Gleichstellung der Geschlechter
- Walder Wyss AG
- DIKE Verlag AG, Zürich
- Homburger AG, TechGroup
- SWISSLEX – Schweizerische Juristische Datenbank AG
- SwissLegal – Verbund von schweizweit tätigen Wirtschaftskanzleien
- Prof. Dr. iur. Felix Dasser, Homburger
- Ius Alumni, Alumni-Organisation der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich
- Kellerhals Carrard
- Nobel & Hug Rechtsanwälte
- Wenger Plattner Basel Zürich Bern
- Marianne Wildi, Hypothekarbank Lenzburg

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten. Dieses Werk ist weltweit urheberrechtlich geschützt. Insbesondere das Recht, das Werk mittels irgendeines Mediums (grafisch, technisch, elektronisch und/oder digital, einschliesslich Fotokopie und Downloading) teilweise oder ganz zu vervielfältigen, vorzutragen, zu verbreiten, zu bearbeiten, zu übersetzen, zu übertragen oder zu speichern, liegt ausschliesslich beim Verlag. Jede Verwertung in den genannten oder in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen bedarf deshalb der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Verlags.

© 2019 Dike Verlag AG, Zürich/St. Gallen

ISBN 978-3-03891-081-7

www.dike.ch

Inhaltsverzeichnis

Geleitwort der Dekanin	XI
Jubiläumsworte des Gründers	XIII
Abkürzungsverzeichnis	XV
Autorenverzeichnis	XXXIII
Die Herausgeberinnen	XLI

Gastbeitrag

Rolf H. Weber

Digitalisierung und der Kampf ums Recht	3
---	---

Grundlagen des Rechts

Julia Meier / Benedikt Schuppli

The DAO Hack and the Living Law of Blockchain	27
---	----

Hanno Menges

Moralische Entscheidungen autonomer Technologien: eine Aufgabe für den Gesetzgeber?	45
---	----

Natalie Michèle Pompe

The new regulatory power of algorithmic information selection Are traditional legal instruments suited to the protection of the value of informational self-determination in the era of “code is law”?	65
---	----

Antonia Hartmann

Fake News, Wahrheit und Regulierung	81
-------------------------------------	----

Öffentliches Recht

Adrian Boxler / Noemi Bhalla

Netzneutralität in der Schweiz Quo vadis?	103
--	-----

Luka Markić

- Die elektronische Stimmabgabe im Lichte des Prinzips der Öffentlichkeit
E-Voting im Spannungsverhältnis zwischen dem Ruf nach mehr digitaler Demokratie
und der Wahl- und Abstimmungsfreiheit 125

Elisabetta Pfister

- Ein Uber als digitale Betriebsstätte?
Zur Rolle der Nutzer und deren persönlichen Daten bei der Besteuerung
der digitalen Wirtschaft 145

Julian-Ivan Beriger

- Online-Angebote als Bestandteil des medialen Service public
in der Schweiz
Neuerfassung und verfassungsrechtlicher Rahmen vor dem Hintergrund
der Digitalisierung 161

David Henseler

- Wenn die Digitalisierung Behörden lahmlegt ...
Rechtliche Handlungsoptionen bei Untätigkeit einer Bundesbehörde – am Beispiel
des Bundesamts für Zivilluftfahrt (BAZL) 183

Allgemeines Zivil- und Zivilprozessrecht

Anne Elisabeth Schnierer

- Die elektronische Ausfertigung der öffentlichen Urkunde im elektronischen
Geschäftsverkehr mit Registerbehörden 205

Eva Schlumpf

- Computerassistierte Patientenaufklärung
Ein Aufklärungsmodell zwischen Dr. Google und persönlichem Gespräch 223

Alexandre Lombard

- Smart Property and the Blockchain
Tokenisation and Transfer of Tokenised Assets under Swiss Law 243

Handels- und Wirtschaftsrecht

Patrick Schmidt / Matthias P. A. Müller

- Beschlussmängel bei der virtuellen Generalversammlung 263

Luca E. Fábíán

- Schutzfähigkeit und Schutzbedürfnis von KI-generierten Erfindungen
 Zum Umgang des Patentrechts mit künstlich intelligenten Erfindern 283

Peter Hiltner

- Regulatory Technology – Chancen, Risiken und die Frage nach der Aufsicht 305

Straf- und Strafprozessrecht

Salome Stevens

- Do we need a new paradigm of self-defence for cyberspace?
 An evaluation using the standard of imminence of a cyberattack 323

Daniel A. Freitag

- Liken von rechtsextremen Inhalten auf Facebook
 Analyse der Strafbarkeit gemäss Art. 261^{bis} StGB 341

Anna Vegh

- Künstliche Intelligenz in der Strafzumessung
 Wie künstliche Intelligenz in der Strafzumessung den Anspruch
 auf rechtliches Gehör tangiert 359

Michel Amacher / Lorian Hajdini

- Geheime Überwachungsmaßnahmen im digitalen Zeitalter
 Das Strafprozessrecht im Hinkschritt hinter dem technischen Fortschritt 377

Europäisches und internationales Recht

Jeremy Reichlin

- Le droit à la portabilité des données sous le RGPD 401

Aleksandra Gebicka

- The German Facebook Investigation
 An instance of the debate on competition law and data protection 417

Inhaltsverzeichnis

Sanija Ameti

Cyberwar, quo vadis?

Eine Verlagerung des Diskurses hin zum geltenden Völkerrecht im Cyberspace
zu Friedenszeiten

441

Sara Pangrazzi

Ist Cyberkrieg der neue Krieg?

Das Phänomen des Cyberkriegs unter besonderer Betrachtung zentraler Aspekte
des völkerrechtlichen *jus ad bellum* vor dem Hintergrund des Tallinn Manuals 1.0

465

Online-Angebote als Bestandteil des medialen Service public in der Schweiz

Neuerfassung und verfassungsrechtlicher Rahmen vor dem Hintergrund der Digitalisierung

Julian-Ivan Beriger

Inhaltsübersicht

I.	Einleitung und Problemstellung	162
II.	Rechtliche Erfassung von Online-Angeboten im RTVG	162
	A. Begriff des medialen Online-Service-public	162
	B. Online-Angebot der SRG	163
	1. Stellung im komplementären üpA	163
	2. Beschränkung zwecks Unterscheidbarkeit	165
	C. Online-Angebote regionaler und lokaler Konzessionäre	166
III.	Geplante Ausgestaltung im VE-BGeM	166
	A. Gattungsunabhängigkeit des medialen Service public	166
	B. Online-Angebot der SRG	167
	C. Online-Angebote regionaler und lokaler Medienanbieterinnen	168
IV.	Verfassungsrechtlicher Rahmen (Art. 93 BV)	169
	A. Gesetzgebungskompetenz des Bundes (Abs. 1)	170
	B. Leistungsaufträge im Online-Bereich (Abs. 2)	171
	C. Staatsunabhängigkeit des Rundfunks (Abs. 3)	172
	D. Rücksichtnahmegebot (Abs. 4)	173
V.	Politische Debatte: der VE-BGeM unter Beschuss	174
VI.	Zusammenfassung und Würdigung	175
	Literaturverzeichnis	178
	Materialienverzeichnis	179

I. Einleitung und Problemstellung

Vor dem Hintergrund der Digitalisierung verlagert sich die Mediennutzung (insbesondere der jüngeren Generation) immer mehr von Radio und TV auf das Internet.¹

Das RTVG geht demgegenüber davon aus, dass mediale Service-public-Leistungen primär durch die Veranstaltung von Radio- und TV-Programmen erbracht werden, weshalb die Gebührenfinanzierung von Online-Angeboten derzeit nur in sehr beschränktem Ausmass möglich ist und lediglich der SRG zur Verfügung steht.

Im Vorentwurf zum Bundesgesetz über elektronische Medien (VE-BGeM)² wird der in Art. 93 Abs. 2 BV enthaltene mediale Leistungsauftrag neu gattungsunabhängig umgesetzt, sodass Online-Angeboten eine vollwertige Stellung als mediale Service-public-Leistungen zukommt. Bei der Neukonzeption des Online-Service-public ist den verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Ausgestaltung der Medienlandschaft Rechnung zu tragen, die sich insbesondere aus Art. 93 BV ergeben.

Im vorliegenden Beitrag werden die aktuelle rechtliche Erfassung des Online-Service-public im RTVG (II.) und die geplante Ausgestaltung desselben im VE-BGeM (III.) vergleichend untersucht. In einem nächsten Schritt werden die sich aus Art. 93 BV ergebenden verfassungsrechtlichen Anforderungen an die rechtliche Neuerfassung des medialen Service public aufgezeigt (IV.). Danach folgen ein Überblick über die aktuelle politische Debatte (V.) sowie am Ende eine Zusammenfassung und Würdigung der Ergebnisse (VI.).

II. Rechtliche Erfassung von Online-Angeboten im RTVG

A. Begriff des medialen Online-Service-public

Der Bundesrat definiert den medialen Service public allgemein als «eine politisch definierte und durch Leistungsaufträge gesicherte Grundversorgung mit Medienangeboten,

¹ Nach Angaben des Bundesamts für Statistik (vgl. Tabelle «TV-Nutzung») ist der tägliche Fernsehkonsum der 15- bis 29-Jährigen seit 1995 in allen Sprachregionen der Schweiz stark zurückgegangen, während Online-Aktivitäten zugenommen haben (vgl. Tabellen «Internetnutzung» und «Online-Aktivitäten»). Eine Übersicht über die aktuelle Mediennutzung findet sich auch im Faktenblatt 2 VE-BGeM.

² Die Vernehmlassung zum Vorentwurf dauerte vom 21. Juni bis zum 15. Oktober 2018.

welche für alle Bevölkerungsschichten und Regionen des Landes nach gleichen Grundsätzen in guter Qualität und zu angemessenen Preisen zur Verfügung stehen sollen».³

Das Internet kann im Rundfunkbereich in Abhängigkeit von der publizistischen Bedeutung der Angebote auf verschiedene Weise genutzt werden, und zwar zur blossen Weiterverbreitung von Radio- und TV-Programmen (erste Nutzungsform), als Ergänzung und Vertiefung zu Programmen, sog. Annexdienste (zweite Nutzungsform), und zur Verbreitung neuer selbstständiger Inhalte (dritte Nutzungsform).⁴

Welche Arten der Internetnutzung zur gebührenfinanzierten medialen Grundversorgung (Service public) zählen, ist eine politische Entscheidung.⁵ Das RTVG lässt – wie so gleich aufgezeigt wird – angesichts des ihm zugrunde liegenden Vorrangs der klassischen Rundfunkangebote primär die erste und zweite Nutzungsart des Internets als mediale Service-public-Leistungen zu.

B. Online-Angebot der SRG

1. Stellung im komplementären üpA

Die SRG gewährleistet den medialen Service public auf nationaler und sprachregionaler Ebene, indem sie nach Art. 24 RTVG Radio- und TV-Programme veranstaltet («Programmauftrag»)⁶.

Nur subsidiär bietet sie Inhalte im übrigen publizistischen Angebot (üpA) an, die nach Art. 25 Abs. 3 lit. b RTVG zur Erfüllung des Programmauftrags notwendig sein müssen.⁷ Zum üpA gehört nach Art. 12 Abs. 1 KonzSRG bzw. seit 1. Januar 2019 nach Art. 18 Abs. 1 N-KonzSRG⁸ auch das Online-Angebot der SRG.⁹ Viele Inhalte im üpA

³ Bericht BR Service public, 6.

⁴ Vgl. HOFFMANN-RIEM, 234. Daran anschliessend in Bezug auf die Schweiz GRABER/ZURKINDEN, *Medialex* 2005, 222.

⁵ Vgl. WEBER, *Service public*, 203 f. Zur Entwicklungsoffenheit des Programmauftrags DUMERMUTH, *ZSR* 2006, 247 ff.

⁶ Vgl. LRTVC-ROSTAN, art. 24 LRTV n. 1; SHK RTVG-WEBER, Art. 24 RTVG N 9.

⁷ Damit wird die zweckmässige Verwendung der Empfangsgebühren sichergestellt. Vgl. DUMERMUTH, *ZSR* 2006, 249; LRTVC-ROSTAN, art. 25 LRTV n. 32; SAXER, *sic!* 2011, 700.

⁸ Die neue SRG-Konzession vom 29. August 2018 ist am 1. Januar 2019 in Kraft getreten und wird bis am 31. Dezember 2022 gelten. Im Folgenden werden die Bestimmungen der alten und neuen SRG-Konzession jeweils parallel zitiert.

⁹ Das üpA der SRG besteht derzeit aus dem Online-Angebot, dem Teletext, programmassozierten Informationen (Tonkanäle, Untertitelung, Steuersignale etc.), dem publizistischen

(z.B. Untertitel, Tonkanäle und Begleitmaterialien zu Sendungen) sind im Verhältnis zu Radio- und TV-Programmen komplementär ausgestaltet, d.h. ihnen kommt eine reine Ergänzungs- und Vertiefungsfunktion zu.¹⁰

Das Online-Angebot der SRG umfasst im Rahmen der ersten der zuvor definierten Nutzungsformen des Internets¹¹ die Weiterverbreitung (Streaming) von Programmen und die Zugänglichmachung von Sendungen im Internet (Art. 9 und 10 KonzSRG/Art. 22 und 23 N-KonzSRG).¹² Der Betrieb der gebührenfinanzierten Online-Portale der SRG auf sprachregionaler Ebene (srf.ch, rts.ch, rsi.ch und rtr.ch),¹³ von Seiten auf Social-Media-Plattformen (YouTube, Twitter und Facebook) und der Plattform swissinfo.ch (publizistisches Angebot für das Ausland) weist Elemente der zweiten und vermehrt auch dritten Nutzungsform des Internets auf.

Ursprünglich war das Online-Angebot der SRG als reine Ergänzung und Vertiefung zu ihrem Sendungsangebot konzipiert.¹⁴ Im Jahr 2013 wurde es dann mit der Zulassung von Online-Beiträgen ohne Sendungsbezug im Rahmen einer Konzessionsänderung¹⁵ ausgeweitet. In der neuen SRG-Konzession sind zudem die zwei neuen internetbasierten Angebote HbbTV¹⁶ und das multimediale Angebot für die italienische Sprachregion vorgesehen (Art. 18 Abs. 1 lit. c und d N-KonzSRG). Vor diesem Hintergrund erscheint die Ansiedlung des Online-Angebots der SRG im komplementär konzipierten üpA nicht mehr sachgerecht.

Angebot für das Ausland und Begleitmaterialien zu einzelnen Sendungen (Art. 12 Abs. 1 KonzSRG).

¹⁰ RIEDER, *Medialex* 2016, 35, bezeichnet das üpA als heterogene Kategorie, da es Inhalte von unterschiedlicher Bedeutung für die öffentliche Meinungsbildung enthalte.

¹¹ Dazu vorne II.A.

¹² HETTICH, *ZBl* 2009, 376.

¹³ Diese enthalten Beiträge zu aktuellen Themen (News, Sport, Kultur) sowie Informationen zu Sendungen und Services (Wetter etc.). Vgl. dazu die Angaben von SRF zu ihrem Online-Portal im Online-Artikel «Multimediale Angebote», *passim*.

¹⁴ Vgl. LRTVC-ROSTAN, art. 25 LRTV n. 30 f. Als zusätzliche Funktionen des üpA wurden bereits damals die Publikumsbindung und die Sicherstellung der Wettbewerbsfähigkeit der SRG erwähnt. Vgl. Bot. RTVG, *BBl.* 2003, 1690.

¹⁵ Vgl. Änderung KonzSRG 2013.

¹⁶ Hybrid broadcast broadband TV (HbbTV) ermöglicht zeitversetztes Fernsehen und das Abrufen von zusätzlichen Informationen zu Sendungen aus dem Internet. Dazu MEISTER/MANDL, 17.

2. Beschränkung zwecks Unterscheidbarkeit

Vor dem Hintergrund der technischen Konvergenz der Medienformen¹⁷ erscheinen die Online-Portale der SRG immer mehr als gleichwertige Alternativen zu den Online-Angeboten privater Presseverlage und stehen in direkter Konkurrenz zu diesen. Die SRG kann ihr Online-Angebot im Gegensatz zu privaten Presseverlagen jedoch durch Empfangsgebühren finanzieren, weshalb es zu Wettbewerbsverzerrungen kommt.¹⁸

Aus dem in Art. 93 Abs. 4 BV statuierten Gebot der Rücksichtnahme auf die Stellung und Aufgaben anderer Medien, insbesondere der Presse, ergibt sich deshalb eine Pflicht zur (gesetzgeberischen) Beschränkung des Online-Angebots der SRG bzw. zur Erhöhung der Unterscheidbarkeit von privaten Angeboten. Vor diesem Hintergrund wird teilweise verlangt, dass das Online-Angebot der SRG als reine Ergänzung und Vertiefung zu ihrem Programmangebot ausgestaltet sein müsse.¹⁹

In der SRG-Konzession wird Art. 93 Abs. 4 BV dadurch Rechnung getragen, dass Audioinhalte und audiovisuelle Inhalte den Schwerpunkt des Online-Angebots der SRG bilden (Art. 13 Abs. 1 KonzSRG/Art. 18 Abs. 2 lit. a N-KonzSRG).²⁰ 75 Prozent der Textbeiträge, die nicht älter als 30 Tage sind, müssen mit Audioinhalten oder audiovisuellen Inhalten verknüpft werden (Art. 13 Abs. 4 KonzSRG/Art. 18 Abs. 2 lit. d N-KonzSRG). Daneben bestehen bei Vorliegen eines Sendungsbezugs inhaltliche und zeitliche²¹ sowie bei Fehlen eines Sendungsbezugs quantitative Beschränkungen²² der

¹⁷ Diese hat zur Folge, dass die Abgrenzung zwischen den einzelnen Medienformen immer mehr verschimmt. Dazu MEISTER/MANDEL, 29 f.; Bericht VE-BGeM, 6.

¹⁸ Vgl. GRABER/ZURKINDEN, *Medialex* 2005, 214 f.; HETTICH/SHELKER, 117 f.; SHK RTVG-WEBER, Art. 25 RTVG N 14.

¹⁹ Vgl. HETTICH/SHELKER, 50 f., 115; KELLERMÜLLER, ZSR 2006, 379 f.; SAXER, ZSR 2006, 321; SAXER, *sic!* 2011, 701 f.

²⁰ Erl. BAKOM, 2; Bericht BR Service public, 59.

²¹ Gefordert wird nach Art. 13 Abs. 2 KonzSRG (Art. 18 Abs. 2 lit. b N-KonzSRG) ein zeitlich und thematisch direkter Bezug zu redaktionell aufbereiteten Sendungen oder Sendungsteilen. Die Inhalte dürfen nicht früher als 30 Minuten vor der Ausstrahlung der Sendung im Internet publiziert werden. Der Sendungsbezug wird durch Nennung der Sendung, Einbettung der On-demand-Sendung im Textbeitrag oder durch eine Verlinkung hergestellt. Vgl. Erl. BAKOM, 2 f.

²² In den Sparten News, Sport und Regionales/Lokales besteht eine quantitative Beschränkung der Beiträge auf 1000 Zeichen (Art. 13 Abs. 3 KonzSRG/Art. 18 Abs. 2 lit. c N-KonzSRG). Diese Beschränkungen finden auch beim neu vorgesehenen multimedialen Angebot für die italienische Sprachregion sinngemäss Anwendung (Art. 18 Abs. 3 lit. a N-KonzSRG).

Online-Beiträge der SRG. An der Wirksamkeit dieser Kriterien zur Begrenzung des Online-Angebots der SRG wurden verschiedentlich Zweifel erhoben.²³ Dazu kommt der Umstand, dass auch private Presseverlage auf ihren Online-Portalen vermehrt Audioinhalte und audiovisuelle Inhalte anbieten.²⁴

C. Online-Angebote regionaler und lokaler Konzessionäre

Nach Art. 38 ff. RTVG werden auf lokal-regionaler Ebene vom UVEK Konzessionen für die Veranstaltung von Radio- und TV-Programmen mit Leistungsauftrag sowie im Austausch ein privilegierter Zugang zu Frequenzen bzw. Leitungsnetzen und – je nachdem – ein Anspruch auf einen Gebührenanteil vergeben (vgl. Art. 38 Abs. 2 RTVG).²⁵ Die regionalen und lokalen Rundfunkkonzessionäre ergänzen das umfassende Service-public-Angebot der SRG lediglich, stellen aber keine Konkurrenz dar.²⁶

Online-Angebote können die regionalen und lokalen Rundfunk-Konzessionäre derzeit – im Gegensatz zur SRG – nicht durch Empfangsgebühren finanzieren.²⁷ Dazu fehlt die gesetzliche Grundlage, da das RTVG auf regionaler und lokaler Ebene kein «übriges publizistisches Angebot» vorsieht.

III. Geplante Ausgestaltung im VE-BGeM

A. Gattungsunabhängigkeit des medialen Service public

Im VE-BGeM wird der verfassungsrechtliche Leistungsauftrag aus Art. 93 Abs. 2 BV gattungsunabhängig (sog. vektorneutral) umgesetzt, sodass mediale Service-public-Leistungen unabhängig von der Medienform (Radio, TV, Internet) erbracht werden

²³ Vgl. SAXER, sic! 2011, 701. Die quantitative Beschränkung auf 1000 Zeichen gilt lediglich für die Bereiche News, Sport und Regionales/Lokales. Die geforderte Verknüpfung von 75 Prozent der Textbeiträge, die nicht älter als 30 Tage sind, mit Audioinhalten oder audiovisuellen Inhalten ist ein rein formelles Kriterium, das an der Natur des Textbeitrags nichts zu ändern vermag.

²⁴ Vgl. z.B. Medienangebote «Watson».

²⁵ SAXER/MANNHART, 137 f. Eine Übersicht über die privaten Rundfunkanbieterinnen und Rundfunkanbieter findet sich bei HAGER, 51 ff.

²⁶ Vgl. Bot. RTVG, BBl. 2003, 1601; SAXER/BRUNNER, Rundfunkrecht, Rz. 7.14.

²⁷ Bericht BR Service public, 112 f.

können.²⁸ In Art. 4 lit. b VE-BGeM wird an den Begriff des Medienangebots angeknüpft, das von einer Medienanbieterin nach redaktionellen Kriterien zusammengestellte Medienbeiträge und/oder Werbung umfasst. Dabei wird eine Bearbeitung nach «redaktionellen Kriterien» vorausgesetzt, d.h. eine aktive Auswahl und Zusammenstellung der Inhalte zu einem Gesamtangebot, was im Online-Bereich besonders bedeutsam ist.²⁹

Das Medienangebot kann linear oder nicht linear sein. Lineare Medienangebote zeichnen sich dadurch aus, dass ihre Verbreitung zeitlich festgelegt ist (Art. 4 lit. c VE-BGeM). Sie umfassen nach Art. 4 lit. e und f VE-BGeM insbesondere audiovisuelle Angebote (TV-Programme) und Audio-Angebote (Radioprogramme), wobei es nicht auf den Verbreitungsweg ankommt (drahtlos-terrestrisch oder leitungsgebunden über klassische Rundfunknetze, das Internet oder über das Mobilfunknetz).³⁰ Nicht lineare Medienangebote (Art. 4 lit. d VE-BGeM) werden im Gegensatz dazu individuell abgerufen (Verbreitung zeitlich nicht festgelegt) und umfassen audiovisuelle Inhalte (v.a. Video on Demand), Audio- oder Textinhalte. Auch hier spielt der Verbreitungsweg keine Rolle, sodass sowohl HbbTV als auch Angebote per Internet oder Mobilfunknetz erfasst werden.³¹

Online-Angebote werden damit im VE-BGeM zu einem vollwertigen Bestandteil des medialen Service public. Vom VE-BGeM nicht erfasst werden die gedruckte Presse sowie Online-Medien und Radios ohne Leistungsauftrag.³²

B. Online-Angebot der SRG

Die SRG ist auch unter dem VE-BGeM für die Gewährleistung des medialen Service public auf nationaler und sprachregionaler Ebene zuständig. Nach Art. 21 Abs. 1 i.V.m. Art. 4 lit. c und d VE-BGeM besteht der Leistungsauftrag der SRG in der Bereitstellung linearer und nicht linearer Medienangebote. Dieser Leistungsauftrag wird zudem in der

²⁸ Bericht VE-BGeM, 11, 21.

²⁹ Auf diese Weise findet eine Abgrenzung der Medienanbieterinnen von Internet-Providern und «Web-Hosts» statt, welche das von ihnen zugänglich gemachte Angebot nicht aktiv zusammenstellen und keine publizistische Verantwortung dafür tragen. Dazu Bericht VE-BGeM, 21.

³⁰ Bericht VE-BGeM, 21.

³¹ Bericht VE-BGeM, 21.

³² Unter dem RTVG wurden Radios ohne Leistungsauftrag noch reguliert. Für lineare TV-Angebote ohne Leistungsauftrag sieht der VE-BGeM in Art. 7 Mindestanforderungen vor, die dem EÜGF entsprechen. Vgl. Bericht VE-BGeM, 13, 74 ff.

SRG-Konzession konkretisiert. Das publizistische Angebot der SRG besteht im Wesentlichen aus Audio- und audiovisuellen Medienbeiträgen (Art. 21 Abs. 2 VE-BGeM).

Wie schon unter dem RTVG verfügt die SRG über einen gesetzlichen Anspruch auf Konzessionserteilung (Art. 21 Abs. 1 VE-BGeM).³³ Die SRG-Konzession wird allerdings neu nicht mehr vom Bundesrat,³⁴ sondern nach Art. 93 Abs. 1 lit. a VE-BGeM durch die Kommission für elektronische Medien (KOMEM) erteilt, deren Unabhängigkeit in Art. 94 VE-BGeM speziell hervorgehoben wird.³⁵

Während das Online-Angebot der SRG im RTVG im komplementären üpA angesiedelt ist, wird es im VE-BGeM in das neue vektorneutrale mediale Service-public-Angebot integriert. Die gesetzlichen Anforderungen an den Inhalt des Leistungsauftrags in Art. 22 VE-BGeM gelten nun unmittelbar und nicht nur sinngemäss³⁶ für die Online-Angebote der SRG.

An der konkreten Ausgestaltung des bestehenden Online-Angebots der SRG würde sich mit dem Inkrafttreten des VE-BGeM wenig ändern. Die sprachregionalen Online-Portale enthalten auch nach der aktuellen Rechtslage (Art. 13 Abs. 1 KonzSRG/Art. 18 Abs. 2 N-KonzSRG) überwiegend Audio- und audiovisuelle Medienbeiträge und entsprechen damit Art. 21 Abs. 2 VE-BGeM. Online-Streaming (Art. 9 KonzSRG/Art. 22 N-KonzSRG) und Zugänglichmachung von Sendungen über das Internet (Art. 10 KonzSRG/Art. 23 N-KonzSRG) wären weiterhin möglich. Dazu kommen HbbTV sowie das multimediale Angebot für die italienische Sprachregion (Art. 18 Abs. 1 lit. c und d N-KonzSRG).

C. Online-Angebote regionaler und lokaler Medienanbieterinnen

Nach Art. 46 Abs. 1 lit. a und b VE-BGeM können auf lokaler, regionaler oder sprachregionaler Ebene Medienangebote gebührenfinanziert werden, die einen besonderen Beitrag zur demokratischen Meinungs- und Willensbildung, zur kulturellen Teilhabe

³³ Zur Rechtslage unter dem RTVG vgl. Bot. RTVG, BBl. 2003, 1689; LRTVC-ROSTAN, art. 25 LRTV, n. 3, 6.

³⁴ In diesem Zusammenhang wurde die fehlende Mitwirkungsmöglichkeit des Parlaments bei der Erteilung der SRG-Konzession kritisiert. Dazu BERIGER, sic! 2018, 544.

³⁵ Nach Art. 92 Abs. 1 VE-BGeM besteht die KOMEM aus fünf bis sieben unabhängigen Sachverständigen. Jedoch ist es der Bundesrat, welcher die Mitglieder wählt und das Präsidium bestimmt (Art. 92 Abs. 2 VE-BGeM). Nach Auffassung des UVEK entspreche diese Regelung der Rechtslage bei anderen Behördenkommissionen (z.B. der UBI oder ComCom), weshalb keine unzulässige Beeinträchtigung der Unabhängigkeit der KOMEM vorliege. Vgl. Bericht VE-BGeM, 60.

³⁶ Vgl. Art. 12 Abs. 2 KonzSRG und BVGer, A-6603/2010, 21. April 2011, E. 2.2.

und zur gesellschaftlichen Integration leisten und im Wesentlichen mit audiovisuellen Medienbeiträgen erbracht werden.³⁷ Dazu zählen lineare (z.B. Live-Streams über das Internet) und nicht lineare mediale Online-Angebote (v.a. Audio- und Videoinhalte on Demand sowie Textelemente).³⁸

Die KOMEM schliesst mit den betreffenden Medienanbieterinnen und Medienanbietern neu Leistungsvereinbarungen nach dem in Art. 50 ff. VE-BGeM vorgesehenen Verfahren ab.³⁹ Gegenstand der Leistungsvereinbarungen sind nach Art. 46 Abs. 4 lit. a–c VE-BGeM Medienangebote mit regionalen Informationsleistungen (Art. 47 VE-BGeM), Medienangebote für bestimmte Bevölkerungsgruppen (Art. 48 VE-BGeM) sowie partizipative Medienangebote (Art. 49 VE-BGeM). Solche Medienangebote müssen journalistisch professionell produziert bzw. begleitet werden (Art. 47 Abs. 2, Art. 48 Abs. 2 und Art. 49 Abs. 2 VE-BGeM). Sie zeichnen sich durch einen beschränkten Adressatenkreis und ein örtlich begrenztes Verbreitungsgebiet (Art. 47 Abs. 3, Art. 48 Abs. 4 und Art. 49 Abs. 4 VE-BGeM) aus. Bei partizipativen Medienangeboten muss das Publikum aktiv einbezogen werden (Art. 49 Abs. 2 VE-BGeM). Im Austausch erhalten die Medienanbieterinnen und Medienanbieter nach Art. 46 Abs. 3 VE-BGeM einen Anteil am Ertrag der Abgabe für elektronische Medien.

IV. Verfassungsrechtlicher Rahmen (Art. 93 BV)

Die geplante Ausgestaltung des medialen Service public im VE-BGeM hat den verfassungsrechtlichen Rahmen zu beachten, der sich insbesondere aus Art. 93 BV ergibt.⁴⁰ Daneben spielen aber auch andere Verfassungsbestimmungen, wie z.B. die Medien- (Art. 17 Abs. 1 BV) und die Wirtschaftsfreiheit (Art. 27 BV) sowie die Prinzipien der Verhältnismässigkeit (Art. 5 Abs. 2 BV) und Subsidiarität des Staatshandelns (Art. 5a BV) eine Rolle.⁴¹ Zu erwähnen ist auch das Fehlen einer Verfassungsgrundlage

³⁷ Durch die zweite Voraussetzung soll vor dem Hintergrund von Art. 93 Abs. 4 BV verhindert werden, dass lokal-regionale Medienbeiträge wie «Online-Zeitungen» angeboten werden. Vgl. Faktenblatt 1 VE-BGeM, 3.

³⁸ Zum Begriff der Medienangebote vorne III.A.

³⁹ Bericht VE-BGeM, 14.

⁴⁰ Der Bundesrat geht von der Verfassungskonformität des Vorentwurfs aus. Vgl. Bericht VE-BGeM, 78 ff.; Faktenblatt 1 VE-BGeM, 2.

⁴¹ Dazu SGK I-GRABER/STEINER, Art. 93 BV N 10.

für die direkte staatliche Presseförderung.⁴² Im Folgenden werden nur die sich aus Art. 93 BV ergebenden Anforderungen untersucht, da eine Analyse sämtlicher Verfassungsbestimmungen den Rahmen des vorliegenden Beitrags sprengen würde.

A. Gesetzgebungskompetenz des Bundes (Abs. 1)

Nach Art. 93 Abs. 1 BV ist die Gesetzgebung über Radio und Fernsehen sowie über andere Formen der öffentlichen fernmeldetechnischen Verbreitung von Darbietungen und Informationen Sache des Bundes. Mit dieser Bestimmung wird nach der h.L. eine umfassende, d.h. ursprünglich derogierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes begründet.⁴³

Vom Auffangtatbestand der «anderen Formen» werden sämtliche fernmeldetechnischen Kommunikationsformen und damit auch das Internet erfasst, falls sie der öffentlichen Kommunikation zuzuordnen sind.⁴⁴ Im Internet gestaltet sich die Abgrenzung zwischen öffentlicher und privater Kommunikation schwierig.⁴⁵ Bei der Regulierung fernmeldetechnischer Aspekte der Internetkommunikation kann sich der Bund auch auf Art. 92 Abs. 1 BV stützen.⁴⁶

Nach einer engeren Auslegung erstreckt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes angesichts der verfassungsrechtlichen Trennung zwischen Rundfunk und Presse nicht auf elektronische Presseangebote und presseähnliche Angebote.⁴⁷ Einzelne Stimmen in

⁴² Zulässig ist nur eine indirekte Presseförderung, und zwar nach Art. 16 Abs. 3–7 PG in Gestalt von verbilligten Posttaxen beim Vertrieb von Presseerzeugnissen. Vgl. BVK-BIAGGINI, Art. 93 BV N 16 sowie Art. 92 BV N 11; DUMERMUTH, ZBl 2016, 338.

⁴³ So PetComm-AUBERT, art. 93 Cst. n. 5; DUMERMUTH, ZBl 2016, 352 ff.; SGK I-GRABER/STEINER, Art. 93 BV N 2; SAXER, AJP 2017, 335; BSK BV-ZELLER/DUMERMUTH, Art. 93 BV N 10; BGE 112 Ia 398 E. 5 S. 407. A.M. BVK-BIAGGINI, Art. 93 BV N 3, der eine konkurrierende, d.h. nachträglich derogierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes annimmt.

⁴⁴ Vgl. PetComm-AUBERT, art. 93 Cst. n. 6; BVK-BIAGGINI, Art. 93 BV N 5; BSK BV-ZELLER/DUMERMUTH, Art. 93 BV N 16; BVGer, A-6603/2010, 21. April 2011, E. 3.3.2; Bericht BR Service public, 8, 89.

⁴⁵ Mit Blick auf die Kommunikationsgrundrechte ist zur Bejahung der öffentlichen Kommunikation eine gewisse Relevanz in Bezug auf die Willensbildung des Publikums zu fordern. DUMERMUTH, ZBl 2016, 349 f.; vgl. SGK I-GRABER/STEINER, Art. 93 BV N 5; SAXER, AJP 2017, 344.

⁴⁶ Vgl. SGK I-GRABER/STEINER, Art. 93 BV N 6.

⁴⁷ Vgl. SAXER, AJP 2017, 335 f. Der Begriff «Darbietungen» in Art. 93 Abs. 1 BV setze eine zeitliche Gestaltung der Medienbeiträge voraus, weshalb Presseerzeugnisse als «prinzipiell statischer Vorgang» nicht erfasst werden (SAXER, AJP 2017, 344).

der Lehre verlangen zur Begründung der Regelungszuständigkeit des Bundes sogar einen «programmähnlichen Charakter» der anderen Verbreitungsformen in Art. 93 Abs. 1 BV.⁴⁸

Im VE-BGeM werden von den nicht linearen Medienangeboten (Art. 4 lit. d VE-BGeM) auch elektronische Texterzeugnisse erfasst,⁴⁹ jedoch muss der Schwerpunkt sowohl bei der SRG (Art. 21 Abs. 2 VE-BGeM) als auch bei privaten Leistungsträgern (Art. 46 Abs. 1 lit. b VE-BGeM) auf Audio- und audiovisuellen Medienbeiträgen liegen. Derartige Angebote fallen auch nach der zuvor beschriebenen restriktiven Auslegung unter die Gesetzgebungskompetenz des Bundes in Art. 93 Abs. 1 BV.⁵⁰

B. Leistungsaufträge im Online-Bereich (Abs. 2)

Der Leistungsauftrag in Art. 93 Abs. 2 BV bezieht sich dem Wortlaut nach nur auf Radio und TV. In der Lehre ist deshalb umstritten, ob der Gesetzgeber befugt ist, den verfassungsrechtlichen Leistungsauftrag im Medienbereich auf weitere Formen der fernmeldetechnischen Verbreitung – wozu v.a. das Internet zu zählen ist – auszuweiten⁵¹ oder ob ein qualifiziertes Schweigen des Verfassungsgebers vorliegt und eine Verfassungsänderung zu fordern ist.⁵² Da Letztere politisch kaum mehrheitsfähig wäre, der offen formulierte mediale Leistungsauftrag in der Verfassung aber unter Berücksichtigung der technischen Entwicklung umgesetzt werden muss, ist die erste Lehrmeinung vorzuziehen.

In jedem Fall hat sich der Gesetzgeber bei der Umsetzung des verfassungsmässigen Leistungsauftrags in Art. 93 Abs. 2 BV an die Grundsätze der Verhältnismässigkeit

⁴⁸ Vgl. BARRELET/WERLY, Rz. 213; SAXER, sic! 2011, 695; SAXER/BRUNNER, Rundfunkrecht, Rz. 7.4.

⁴⁹ Vgl. Bericht VE-BGeM, 20.

⁵⁰ SAXER, AJP 2017, 345.

⁵¹ Aus den grundrechtlichen Gewährleistungs- und Schutzpflichten in Art. 35 BV könne sich mit Blick auf die Kommunikationsgrundrechte (Art. 16, 17 und 34 BV) sogar eine entsprechende Verpflichtung des Gesetzgebers ergeben. Vgl. DUMERMUTH, FS Weber, 697 f.; DUMERMUTH, ZBl 2016, 360 f.; SGK I-GRABER/STEINER, Art. 93 BV N 12.

⁵² Der Verfassungsgeber habe den Leistungsauftrag bewusst auf Radio und TV beschränken und dadurch eine Abgrenzung von anderen elektronischen Massenmedien (insbesondere der Presse) schaffen wollen. Vgl. BARRELET/WERLY, Rz. 215; HETTICH, ZBl 2009, 358; SAXER/BRUNNER, AJP 2018, 26 f. Konkrete Vorschläge zur Ausgestaltung der neuen Verfassungsbestimmung machen SAXER/BRUNNER, AJP 2018, 40 f.

(Art. 5 Abs. 2 BV) und Subsidiarität staatlichen Handelns (Art. 5a BV)⁵³ sowie an das Rücksichtnahmegebot in Art. 93 Abs. 4 BV zu halten.⁵⁴

Der Bundesrat geht von der Zulässigkeit der gesetzgeberischen Ausweitung des verfassungsrechtlichen Leistungsauftrags in Art. 93 Abs. 2 BV auf weitere Formen der fernmeldetechnischen Verbreitung aus. Begründet wird eine solche Ausweitung mit dem Bedürfnis nach Anpassung des medialen Service public an das veränderte Nutzungsverhalten des Publikums, der Konvergenz der Medienformen sowie der Gleichbehandlung der regionalen und lokalen Medienanbieterinnen im Bereich der Online-Service-public-Leistungen.⁵⁵ Im VE-BGeM wird der mediale Leistungsauftrag entsprechend gattungsunabhängig ausgestaltet, da sowohl lineare als auch nicht lineare Medienbeiträge angeboten werden.⁵⁶

C. Staatsunabhängigkeit des Rundfunks (Abs. 3)

Art. 93 Abs. 3 BV gewährleistet die Unabhängigkeit von Radio und Fernsehen sowie die Autonomie in der Programmgestaltung. Demnach darf der Staat nicht selbst Rundfunkprogramme veranstalten (sog. Staatsfreiheit des Rundfunks),⁵⁷ sondern hat lediglich die Rahmenbedingungen für das Funktionieren der Rundfunkordnung zu gewährleisten (sog. Gewährleistungsverantwortung).⁵⁸

Leistungsaufträge im Rundfunkbereich stehen in einem Spannungsverhältnis zu Art. 93 Abs. 3 BV, da sie im Austausch zur Gebührenfinanzierung inhaltliche und formelle Anforderungen an die Medienangebote stellen und daher mit Einschränkungen der Medienfreiheit (Art. 17 Abs. 1 BV) einhergehen.⁵⁹

In Umsetzung von Art. 93 Abs. 3 BV wird in Art. 3a RTVG und neu Art. 5 VE-BGeM die Staatsunabhängigkeit von Radio und TV bzw. elektronischen Medien statuiert. In Art. 24 RTVG und Art. 2 KonzSRG/Art. 3 N-KonzSRG wird der Programmauftrag der SRG und in Art. 38 Abs. 1 bzw. Art. 43 Abs. 1 RTVG werden die Anforderungen

⁵³ Im Postulat Wasserfällen wurde gefordert, dass der Bundesrat sich in seinem Bericht zur Ausgestaltung des medialen Service public am Subsidiaritätsprinzip in Art. 5a BV orientiere. Bei der Ausarbeitung des VE-BGeM sei dieses Postulat berücksichtigt worden.

⁵⁴ SGK I-GRABER/STEINER, Art. 93 BV N 10.

⁵⁵ Bericht BR Service public, 112 f.; Bericht VE-BGeM, 11 f.

⁵⁶ Dazu vorne III.A.

⁵⁷ BVGer, A-6603/2010, 21. April 2011, E. 3.3.1; BGE 141 II 182 E. 6.6. S. 197.

⁵⁸ DUMERMUTH, FS Weber, 695 f.; NOBEL/WEBER, Rz. 34; BSK BV-ZELLER/DUMERMUTH, Art. 93 BV N 34.

⁵⁹ SGK I-GRABER/STEINER, Art. 93 BV N 22.

an lokal-regionale (gebührenfinanzierte) Leistungsangebote im Lichte von Art. 93 Abs. 3 BV bewusst weit formuliert.⁶⁰ Detaillierter ausgestaltet sind die Anforderungen an das Online-Angebot im üpA der SRG in Art. 13 KonzSRG/Art. 18 N-KonzSRG.

In Art. 22 VE-BGeM wird der Leistungsauftrag der SRG in Anlehnung an den Wortlaut in Art. 24 RTVG ebenfalls weit formuliert. In Art. 21 Abs. 6 VE-BGeM wird die Unabhängigkeit der SRG bei der Ausgestaltung ihres publizistischen Angebots betont. Die Anforderungen an die Angebote privater Medienanbieterinnen und Medienanbieter werden im VE-BGeM jedoch enger formuliert als noch im RTVG. In Art. 46 Abs. 4 i.V.m. Art. 47, 48 und 49 VE-BGeM werden drei Arten von Medienangeboten aufgezählt, an die inhaltliche (thematische Beschränkung auf Information, Kultur, Bildung und Sport) und formelle Anforderungen (professionelle mediale Aufbereitung) gestellt werden.

Art. 93 Abs. 3 BV wird auch durch die Schaffung der staatsunabhängigen KOMEM Rechnung getragen, die neu anstelle des Bundesrats, des UVEK und des BAKOM der SRG ihre Konzession erteilt, Leistungsvereinbarungen auf lokal-regionaler Ebene abschliesst und die Leistungsträger beaufsichtigt.⁶¹

D. Rücksichtnahmegebot (Abs. 4)

Infolge der Konvergenz der Medienformen verschwimmt die Abgrenzung zwischen den verschiedenen Medienformen und diese werden zunehmend zu gleichwertigen Alternativen.⁶² Dem Rücksichtnahmegebot kommt deshalb bei der gattungsunabhängigen Ausgestaltung des medialen Leistungsauftrags besondere Bedeutung zu.

Im VE-BGeM wird Art. 93 Abs. 4 BV dadurch Rechnung getragen, dass sowohl die Medienangebote der SRG (Art. 21 Abs. 2 VE-BGeM) als auch diejenigen der regionalen und lokalen Anbieterinnen und Anbieter (Art. 46 Abs. 1 lit. b VE-BGeM) im Wesentlichen durch Audio- und audiovisuelle Medienbeiträge erbracht werden.⁶³ Damit wird verhindert, dass gebührenfinanzierte Medienangebote wie Online-Zeitungen zur

⁶⁰ DUMERMUTH, ZSR 2006, 244 ff.; SHK RTVG-WEBER, Art. 24 RTVG N 2; WEBER, Service public, 201. Kritisch zur Konturlosigkeit des Programmauftrags der SRG SAXER, Regulierungsgrenzen, 247 f.; SAXER/BRUNNER, AJP 2018, 28.

⁶¹ Die bisherige Abhängigkeit der Rundfunkveranstalter von den Exekutivorganen im Bereich der Vergabe von Leistungsaufträgen und der Konzessionsaufsicht war vor dem Hintergrund von Art. 93 Abs. 3 BV problematisch. Vgl. Bericht VE-BGeM, 16.

⁶² Dazu vorne II.B.2.

⁶³ Damit wird der gleiche Anknüpfungspunkt wie in der SRG-Konzession für das Online-Angebot im üpA der SRG gewählt. Dazu vorne II.B.2. und kritisch hinten VI.

Verfügung gestellt werden und zu zusätzlichen Wettbewerbsverzerrungen führen.⁶⁴ Für die SRG bedeutet die Formulierung «im Wesentlichen» derzeit, dass 75 Prozent der Textbeiträge, die nicht älter als 30 Tage sind, mit Audioinhalten und audiovisuellen Inhalten verknüpft werden (Art. 13 Abs. 4 KonzSRG/Art. 18 Abs. 2 lit. d N-KonzSRG). Der prozentuale Anteil an Audioinhalten und audiovisuellen Inhalten für die Online-Angebote der regionalen und lokalen Leistungsträgerinnen und Leistungsträger könnte – falls der VE-BGeM angenommen wird – in den Leistungsvereinbarungen zwischen der KOMEM und den Privaten festgesetzt werden.

V. Politische Debatte: der VE-BGeM unter Beschuss

Die Vernehmlassung zum VE-BGeM hat gezeigt, dass sich bei der Frage der gattungsunabhängigen Ausgestaltung medialer Service-public-Leistungen und insbesondere der Ausweitung der staatlichen Gebührenfinanzierung auf den Online-Bereich Regulierungs- und Deregulierungsanliegen diametral entgegenstehen. Der gemässigte Vorentwurf des Bundesrats droht, «zwischen Stuhl und Bank» zu fallen, da er keinem der Ansprüche gerecht zu werden vermag.⁶⁵

So geht den Verlegern und dem linken Lager die im VE-BGeM vorgesehene Gebührenfinanzierung zu wenig weit. Durch das neue Gesetz kämen nur Medienangebote mit Audio- und audiovisuellem Schwerpunkt, nicht aber reine Textangebote (Online oder Print) in den Genuss der staatlichen Gebührenfinanzierung. Dadurch werde das Ungleichgewicht zwischen elektronischen Medien und der geschriebenen Presse noch weiter verstärkt. Als Lösung werden die Aufstockung der Beiträge für die indirekte Presseförderung und die Ausweitung der Massnahmen der indirekten Medienförderung in Art. 71 ff. VE-BGeM auf die Printmedien gefordert.⁶⁶ Mittelfristig sei eine Verfassungsgrundlage für die direkte Presseförderung zu schaffen.⁶⁷

Von liberalen und bürgerlichen Kreisen wird die im VE-BGeM vorgeschlagene Ausweitung der Gebührenfinanzierung auf den Online-Bereich als Überregulierung der Me-

⁶⁴ Zu dieser Argumentation beim Online-Angebot der SRG unter dem RTVG Erl. BAKOM, 2.

⁶⁵ So STADLER in seinem Beitrag.

⁶⁶ Vgl. z.B. Stellungnahme SP, 1 f.; Vernehmlassung Verband Schweizer Medien, 4, 10 und die Stellungnahme «syndicom», 2. Zur indirekten Presseförderung vorne IV. in Fussnote 42.

⁶⁷ Vgl. z.B. Vernehmlassung «GRÜNE», 1 f.; Stellungnahme «syndicom», 2.

dienlandschaft wahrgenommen, zu der kein Anlass bestehe und die zu weiteren Marktverzerrungen führe.⁶⁸ Die Ausweitung des medialen Service public auf den Online-Bereich entbehre zudem der Verfassungsgrundlage⁶⁹ und verletze den Grundsatz der Subsidiarität staatlichen Handelns in Art. 5a BV.⁷⁰

Kritisiert wird (ähnlich wie in der parlamentarischen Debatte bei der Totalrevision des RTVG)⁷¹ auch die Einführung der KOMEM, da diese durch die ihr in Art. 93 VE-BGeM eingeräumte Aufgabenfülle zu viel Macht in sich vereine, ohne der parlamentarischen Kontrolle zu unterstehen.⁷²

Der Bundesrat wird nach diesen Rückmeldungen im Vernehmlassungsverfahren seinen Vorentwurf wohl stark anpassen bzw. allenfalls von diesem Abstand nehmen müssen. Falls er dem Parlament die Botschaft zum Vorentwurf überweisen wird, ist eine emotionale parlamentarische Debatte zu erwarten, bei der die Fronten wohl sehr verhärtet sein werden.⁷³

VI. Zusammenfassung und Würdigung

Die derzeitige rechtliche Erfassung von Online-Service-public-Angeboten im RTVG ist vor dem Hintergrund der veränderten Mediennutzung des Publikums und der Konvergenz der Medienformen nicht mehr zeitgemäss.⁷⁴

Die Annahme des VE-BGeM hätte folgende Auswirkungen auf die Ausgestaltung des medialen Online-Service-public in der Schweiz: Das Online-Angebot der SRG wäre

⁶⁸ Vgl. z.B. *Prise de position «PLR»*, 2; *Vernehmlassungsantwort «SVP»*, 1, 3 und *Stellungnahme «economiesuisse»*, 3.

⁶⁹ Vgl. z.B. *Vernehmlassungsantwort «SVP»*, 1; *Stellungnahme «economiesuisse»*, 4.

⁷⁰ Vgl. *Vernehmlassung «Aktion Medienfreiheit»*, 1 f. Vgl. zu diesem Grundsatz auch das Postulat *Wasserfallen und vorne IV.B.*

⁷¹ Damals war die Schaffung einer einheitlichen Kommission für Fernmeldewesen und elektronische Medien vorgesehen, die verschiedene Aufsichts-, Beschwerde- und Verwaltungskompetenzen im Fernmelde- und Rundfunkbereich in sich vereinen sollte. Vgl. *Bot. RTVG*, BBl. 2003, 1733 f. Im Nationalrat wurde die Schaffung einer solchen «Super-Kommission» angesichts der Kompetenzfülle und der damit verbundenen Machtkonzentration abgelehnt. Vgl. *Voten Fehr, Simoneschi-Cortesi und Aeschbacher*, *AmtlBull. N 2004*, 52 f.

⁷² Vgl. z.B. *Prise de position «PLR»*, 2; *Vernehmlassungsantwort «SVP»*, 2; *Stellungnahme «economiesuisse»*, 4.

⁷³ Der Vernehmlassungsbericht zum VE-BGeM war zum Zeitpunkt der Abgabe des vorliegenden Beitrags noch nicht erschienen.

⁷⁴ Dazu vorne I. und II.B.1.

nicht mehr im komplementär konzipierten *üpA* angesiedelt. Als nicht lineares Medienangebot käme ihm eine vollwertige Stellung innerhalb des vektorneutral ausgestalteten medialen *Service public* zu (Art. 4 lit. d VE-BGeM).⁷⁵ Konkretisiert würde das Angebot der SRG – wie bis anhin – durch die SRG-Konzession, die jedoch nicht mehr vom Bundesrat, sondern von der KOMEM erteilt würde (Art. 93 Abs. 1 lit. a VE-BGeM).⁷⁶ Die Möglichkeit der Gebührenfinanzierung würde neu auch für nicht lineare (Online-)Medienangebote Privater auf lokaler, regionaler und sprachregionaler Ebene zur Verfügung stehen, falls diese im Wesentlichen aus Audioinhalten und audiovisuellen Inhalten bestehen (Art. 46 Abs. 1 VE-BGeM). Anstelle der Konzessionserteilung durch das UVEK würden die lokal-regionalen Medienanbieterinnen und Medienanbieter mit der KOMEM Leistungsvereinbarungen abschliessen (Art. 46 Abs. 2–4 VE-BGeM).⁷⁷

Der VE-BGeM ist m.E. eine Kompromisslösung, mit welcher der Bundesrat versucht, möglichst vielen Interessen Rechnung zu tragen und die in erster Linie der Symptombekämpfung dient. Der mediale *Service public* soll einerseits in moderater Weise an die Digitalisierung angepasst werden, weshalb *Service-public*-Leistungen neu in Form von Medienangeboten vektorneutral erbracht werden.⁷⁸ Gleichzeitig ist dabei aber auch der verfassungsrechtliche Rahmen in Gestalt des Rücksichtnahmegebots (Art. 93 Abs. 4 BV) und der fehlenden Verfassungsgrundlage für eine direkte Presseförderung zu beachten, weshalb nur Inhalte erfasst werden, die im Wesentlichen aus Audioinhalten und audiovisuellen Inhalten bestehen (vgl. Art. 21 Abs. 2 und Art. 46 Abs. 1 lit. b VE-BGeM).⁷⁹ Schliesslich wollte der Bundesrat auch Deregulierungsanliegen Rechnung tragen, sodass z.B. Radios ohne Leistungsauftrag vollständig vom Anwendungsbereich des VE-BGeM ausgenommen werden.⁸⁰

Die Reaktionen vieler Vernehmlassungsteilnehmer auf den VE-BGeM sind m.E. übertrieben. Mit dem bundesrätlichen Vorentwurf wird weder eine staatliche Regulierung der gesamten Medienlandschaft vorgeschlagen noch eine akute Existenzkrise der geschriebenen Presse ausgelöst. Das bisherige Online-Medienangebot der SRG würde sich mit der Annahme des VE-BGeM praktisch nicht verändern, da bereits heute im *üpA* nicht lineare *Service-public*-Leistungen angeboten werden.⁸¹ Das Online-Angebot der SRG wurde in der neuen SRG-Konzession, die am 1. Januar 2019 in Kraft getreten

⁷⁵ Dazu vorne III.A.

⁷⁶ Dazu vorne III.B.

⁷⁷ Dazu vorne III.C.

⁷⁸ Dazu vorne III.A.

⁷⁹ Dazu vorne IV.D.

⁸⁰ Diese müssen dabei nicht einmal die inhaltlichen Mindestanforderungen in Art. 7 VE-BGeM beachten. Zum Anwendungsbereich des VE-BGeM vorne III.A.

⁸¹ Dazu vorne II.B.

ist, bereits ausgeweitet, was aus legitimationsrechtlicher Sicht wesentlich bedenklicher erscheint.⁸² Die Möglichkeiten der Gebührenfinanzierung von Online-Angeboten regionaler und lokaler privater Anbieter bewegen sich in einem eng abgesteckten Rahmen und umfassen nur bestimmte, räumlich oder vom Adressatenkreis her begrenzte Angebote (vgl. 46 ff. VE-BGeM), so z.B. Internetseiten mit Informationen regionalen oder lokalen Charakters, die im Wesentlichen aus Audio- und Videoinhalten bestehen.⁸³ Über die Zweckmässigkeit der staatlichen Förderung derartiger Angebote lässt sich streiten, jedoch bewirken sie – entgegen den Prophezeiungen in der Vernehmlassung – keine radikalen Umwälzungen der Medienlandschaft. Die Kritik der Vernehmlassungsteilnehmer am Vorschlag zur Schaffung einer übermächtigen KOMEM als Aufsichts- und Kontrollorgan war zu erwarten gewesen und wurde vom Bundesrat vermutlich in Kauf genommen, damit die aktuelle (ebenfalls nicht ideale) Lage als geringeres Übel erscheint.⁸⁴

Den VE-BGeM als «legislatorisches Monster»⁸⁵ zu bezeichnen, wäre unfair. Man sollte ihn besser als Ausgangspunkt für die sich angesichts des veränderten Nutzungsverhaltens des Publikums⁸⁶ und der Digitalisierung aufdrängende Debatte über die Neugestaltung der schweizerischen Medienlandschaft betrachten. Mit fortschreitender Konvergenz der Medienformen wird es mittelfristig nicht mehr möglich sein, als Anknüpfungspunkt zur staatlichen Gebührenfinanzierung auf den Anteil an Audioinhalten und audiovisuellen Inhalten abzustellen, wie dies der VE-BGeM sowohl für die SRG als auch für private Medienanbieterinnen und Medienanbieter vorsieht (vgl. Art. 21 Abs. 2 und Art. 46 Abs. 1 lit. b VE-BGeM).⁸⁷ Der VE-BGeM kann deshalb – auch im unwahrscheinlichen Fall seiner Annahme durch das Parlament – ohnehin nur als Zwischenlösung auf dem Weg zu einer nachhaltigen Veränderung der Schweizer Medienlandschaft dienen.

⁸² Dazu BERIGER, sic! 2018, 543, und zur Ausweitung des Online-Angebots der SRG vorne II.B.1.

⁸³ Dazu vorne III.C.

⁸⁴ Vgl. dazu den Beitrag von LÜTHI in der Medienwoche.

⁸⁵ So HOLLENSTEIN in seinem Artikel in der Aargauer Zeitung.

⁸⁶ Dazu vorne I.

⁸⁷ Der gleiche Anknüpfungspunkt wird aktuell in der SRG-Konzession für die gebührenfinanzierten Online-Angebote der SRG gewählt. Dazu vorne II.B.2.

Literaturverzeichnis

- AUBERT JEAN-FRANÇOIS/MAHON PASCAL (Hrsg.), *Petit commentaire de la Constitution fédérale de la Confédération suisse du 18 avril 1999*, Zürich 2003 (zit. PetComm-BEARBEITER/IN, art. ___ Cst. n. ___)
- BARRELET DENIS/WERLY STÉPHANE, *Droit de la communication*, 2. Aufl., Bern 2011
- BERIGER JULIAN-IVAN, *Digitalisierung des medialen Service public durch die Hintertür: Probleme der konzessionsrechtlichen Ausgestaltung des Online-Angebots im üpA der SRG, sic! 2018*, 540 ff.
- BIAGGINI GIOVANNI, *BV Kommentar: Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft*, 2. Aufl., Zürich 2017 (zit. BVK-BIAGGINI, Art. ___ BV N ___)
- DUMERMUTH MARTIN, *Die Revision des Radio- und Fernsehgesetzes und das duale System*, ZSR 2006, 229 ff. (zit. DUMERMUTH, ZSR 2006)
- DUMERMUTH MARTIN, *Subjektive und objektive Elemente der Radio- und Fernsehfreiheit*, in: Rolf Sethe/Andreas Heinemann/Reto M. Hilty/Peter Nobel/Roger Zäch (Hrsg.), *Kommunikation: FS Rolf H. Weber*, Bern 2011, 667 ff. (zit. DUMERMUTH, FS Weber)
- DUMERMUTH MARTIN, *Die Zuständigkeit des Bundes im Bereich der elektronischen Medien nach Art. 93 BV*, ZBI 2016, 335 ff. (zit. DUMERMUTH, ZBI 2016)
- EHRENZELLER BERNHARD/SCHINDLER BENJAMIN/SCHWEIZER RAINER J./VALLENDER KLAUS A. (Hrsg.), *Die schweizerische Bundesverfassung: St. Galler Kommentar I*, 3. Aufl., Zürich 2014 (zit. SGK I-BEARBEITER/IN, Art. ___ BV N ___)
- GRABER CHRISTOPH BEAT/ZURKINDEN PHILIPP E., *SRG-Gebühren: Ein zulässiger Hebel ins Internet?*, *Medialex* 2005, 214 ff.
- HAGER PATRICIA MARTINA, *Rundfunkvielfalt und Medienkonzentration: Rechtliche Vielfalt zur Sicherung der Diversität in Radio und Fernsehen*, Zürich 2016
- HETTICH PETER, *Regulierung von audiovisuellen Abrufdiensten (Video On Demand): Nur eine Frage des Nachvollzugs der neuen europäischen Richtlinie 2007/65/EG?*, ZBI 2009, 349 ff.
- HETTICH PETER/SHELKER MARK, *Medien im digitalen Zeitalter: Neugestaltung des Programmauftrags aus ökonomischer und rechtlicher Sicht*, Zürich 2016
- HOFFMANN-RIEM WOLFGANG, *Regulierung der dualen Rundfunkordnung*, Baden-Baden 2000
- HOLLENSTEIN PASCAL, *Medienförderung: Zu wenig, zu spät*, <<https://www.aargauerzeitung.ch/kommentare-aaz/medienfoerderung-zu-wenig-zu-spaet-133728277>> (20. Dezember 2018)
- KELLERMÜLLER HANSPETER, *Das neue RTVG und die Online-Medien*, ZSR 2006, 357 ff.
- LÜTHI NICK, *Ein Popanz namens Komem*, <<https://medienwoche.ch/2018/06/28/einpopanz-namens-komem/>> (20. Dezember 2018)
- MASMEJAN DENIS/COTTIER BERTIL/CAPT NICOLAS (Hrsg.), *Loi sur la radio-télévision*, Bern 2014 (zit. LRTVC-BEARBEITER/IN, art. ___ LRTV n. ___)
- MEISTER URS/MANDL MICHAEL, *Medienförderung im digitalen Zeitalter: Reformagenda für einen technologie- und wettbewerbsneutralen Service public*, Zürich 2014
- NOBEL PETER/WEBER ROLF H., *Medienrecht*, Bern 2007

- RIEDER PIERRE, Beschwerdemöglichkeit gegen Online-Inhalte der SRG, *Medialex* 2016, 32 ff.
- SAXER URS, SRG ohne Grenzen? Rundfunkfremde Aktivitäten der SRG unter dem neuen RTVG, *ZSR* 2006, 309 ff. (zit. SAXER, *ZSR* 2006)
- SAXER URS, Regulierungsgrenzen nationaler Medienordnungen: Die Schweiz als Beispiel, in: Otfried Jarren/Patrick Donges (Hrsg.), *Ordnung durch Medienpolitik?*, Konstanz 2007, 233 ff. (zit. SAXER, *Regulierungsgrenzen*)
- SAXER URS, Die Online-Aktivitäten der SRG und ihre rechtlichen Grenzen, *sic!* 2011, 693 ff. (zit. SAXER, *sic!* 2011)
- SAXER URS, Die Online-Zuständigkeiten des Bundes, *AJP* 2017, 334 ff. (zit. SAXER, *AJP* 2017)
- SAXER URS/MANNHART ANNJA, Konzessionen und Konzessionsverfahren im Rundfunkrecht, in: Isabelle Häner/Bernhard Waldmann (Hrsg.), *Die Konzession*, Zürich 2011, 135 ff.
- SAXER URS/BRUNNER FLORIAN, Kapitel 7: Rundfunkrecht: Das Recht von Radio und Fernsehen, in: Giovanni Biaggini/Isabelle Häner/Urs Saxer/Markus Schott (Hrsg.), *Fachhandbuch Verwaltungsrecht: Expertenwissen für die Praxis*, Zürich 2015, 279 ff. (zit. SAXER/BRUNNER, *Rundfunkrecht*)
- SAXER URS/BRUNNER FLORIAN, Der Service public, die digitale Revolution und die Medienverfassung, *AJP* 2018, 22 ff. (zit. SAXER/BRUNNER, *AJP* 2018)
- STADLER RAINER, Rechte wollen weniger Medienförderung, Linke viel mehr, <<https://www.nzz.ch/feuilleton/medien/rechte-wollen-weniger-medienfoerderung-linke-viel-mehr-id.1428463>> (20. Dezember 2018)
- WALDMANN BERNHARD/BELSER EVA MARIA/EPINEY ASTRID (Hrsg.), *Basler Kommentar: Schweizerische Bundesverfassung (BV)*, Basel 2015 (zit. BSK BV-Bearbeiter/in, Art. ___ BV N ___)
- WEBER ROLF H., Service public und Regulierung in der Schweiz, in: Patrick Donges (Hrsg.), *Die Zukunft des öffentlichen Rundfunks*, Köln 2003, 189 ff. (zit. WEBER, *Service public*)
- WEBER ROLF H., *Rundfunkrecht: Bundesgesetz vom 24. März 2006 über Radio und Fernsehen (RTVG)*, Stämpflis Handkommentar, Bern 2008 (zit. SHK RTVG-WEBER, Art. ___ RTVG N ___)

Materialienverzeichnis

- Amtliches Bulletin der Bundesversammlung, Nationalrat, Bd. 1, 2004 (zit. *AmtlBull.* N 2004)
- Änderung der Konzession für die SRG SSR idée suisse (Konzession SRG) vom 1. Mai 2013, *BBl.* 2013, 3291 f. (zit. *Änderung KonzSRG* 2013)
- Bericht des Bundesrats zur Überprüfung der Definition und der Leistungen des Service public der SRG unter Berücksichtigung der privaten elektronischen Medien vom 17. Juni 2016 in Erfüllung des Postulats 14.3298 der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Ständerats, <<https://www.bakom.admin.ch/bakom/de/home/das-bakom/organi>

- sation/rechtliche-grundlagen/bundesratsgeschaefte/bundesratsbericht-zum-service-public-im-medienbereich.html> (20. Dezember 2018) (zit. Bericht BR Service public)
- Botschaft zur Totalrevision des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG) vom 18. Dezember 2002, BBl. 2003, 1569 ff. (zit. Bot. RTVG, BBl. 2003)
- Erläuternder Bericht des UVEK zur Vernehmlassung zum Entwurf eines neuen Bundesgesetzes über elektronische Medien vom 21. Juni 2018, <<https://www.bakom.admin.ch/bakom/de/home/das-bakom/organisation/rechtliche-grundlagen/vernehmlassungen/vernehmlassung-zum-neuen-bundesgesetz-ueber-elektronische-medien.html>> (20. Dezember 2018) (zit. Bericht VE-BGeM)
- Erläuterungen des BAKOM zur Änderung der Konzession SRG SSR idée suisse (Konzession SRG), Stand: 1. Mai 2013, <<https://www.bakom.admin.ch/bakom/de/home/elektronische-medien/informationen-ueber-radio-und-fernsehveranstalter/srg-ssr/konzessionierung-und-technik-srg-ssr.html>> (20. Dezember 2018) (zit. Erl. BAKOM)
- Faktenblatt 1 des BAKOM zum BGeM «Das zukünftige Bundesgesetz über elektronische Medien auf einen Blick» (Vernehmlassungsentwurf) vom 21. Juni 2018, <<https://www.bakom.admin.ch/bakom/de/home/das-bakom/organisation/rechtliche-grundlagen/vernehmlassungen/vernehmlassung-zum-neuen-bundesgesetz-ueber-elektronische-medien.html>> (20. Dezember 2018) (zit. Faktenblatt 1 VE-BGeM)
- Faktenblatt 2 des BAKOM zum BGeM «Nutzung elektronischer Medien in der Schweiz» (Vernehmlassungsentwurf) vom 21. Juni 2018, <<https://www.bakom.admin.ch/bakom/de/home/das-bakom/organisation/rechtliche-grundlagen/vernehmlassungen/vernehmlassung-zum-neuen-bundesgesetz-ueber-elektronische-medien.html>> (20. Dezember 2018) (zit. Faktenblatt 2 VE-BGeM)
- Konzession für die SRG SSR idée suisse vom 28. November 2017, konsolidierte Fassung, Stand: 1. Oktober 2017, <<https://www.bakom.admin.ch/bakom/de/home/elektronische-medien/informationen-ueber-radio-und-fernsehveranstalter/srg-ssr/konzessionierung-und-technik-srg-ssr.html>> (20. Dezember 2018) (zit. KonzSRG)
- Konzession für die SRG SSR vom 29. August 2018 (Stand: 1. Januar 2019), <<https://www.bakom.admin.ch/bakom/de/home/elektronische-medien/informationen-ueber-radio-und-fernsehveranstalter/srg-ssr/konzessionierung-und-technik-srg-ssr.html>> (20. Dezember 2018) (zit. N-KonzSRG)
- Medienangebote des Nachrichtenportals «Watson», <<https://www.watson.ch/>> (20. Dezember 2018) (zit. Medienangebote «Watson»)
- Online-Artikel von SRF «Multimediale Angebote», <www.srf.ch/unternehmen/publizistisches-angebot/multimediale-angebote/multimediale-angebote> (20. Dezember 2018) (zit. Online-Artikel «Multimediale Angebote»)
- Postulat 15.3618 von Nationalrat Christian Wasserfallen «Bericht zum Service-public-Auftrag der SRG. Analyse nach Subsidiaritätsprinzip» vom 18. Juni 2015, <<https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20153618>> (20. Dezember 2018) (zit. Postulat Wasserfallen)
- Prise de position du PLR, Les Libéraux-Radicaux du 25 septembre 2018: Nouvelle loi fédérale sur les médias électroniques <<https://www.bakom.admin.ch/bakom/de/home/das-bakom/organisation/rechtliche-grundlagen/vernehmlassungen/vernehmlassung-zum-neuen-bundesgesetz-ueber-elektronische-medien.html>> (20. Dezember 2018) (zit. Prise de position «PLR»)

- Stellungnahme der Gewerkschaft für Medien und Kommunikation «syndicom» in der Vernehmlassung zum Bundesgesetz über elektronische Medien (BGeM) vom 12. Oktober 2018, <<https://www.bakom.admin.ch/bakom/de/home/das-bakom/organisation/rechtliche-grundlagen/vernehmlassungen/vernehmlassung-zum-neuen-bundesgesetz-ueber-elektronische-medien.html>> (20. Dezember 2018) (zit. Stellungnahme «syndicom»)
- Stellungnahme der sozialdemokratischen Partei der Schweiz vom 9. Oktober 2018, <<https://www.bakom.admin.ch/bakom/de/home/das-bakom/organisation/rechtliche-grundlagen/vernehmlassungen/vernehmlassung-zum-neuen-bundesgesetz-ueber-elektronische-medien.html>> (20. Dezember 2018) (zit. Stellungnahme SP)
- Stellungnahme des Verbands der Schweizer Unternehmer «economiesuisse» vom 31. Oktober 2018: Neues Bundesgesetz über elektronische Medien, <<https://www.bakom.admin.ch/bakom/de/home/das-bakom/organisation/rechtliche-grundlagen/vernehmlassungen/vernehmlassung-zum-neuen-bundesgesetz-ueber-elektronische-medien.html>> (zit. Stellungnahme «economiesuisse»)
- Tabelle vom 12. Februar 2018, BFS-Nr. su-d-16.04-omnibus-2017-03 «Online Aktivitäten, 2017», <<https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kultur-medien-informations-gesellschaft-sport/erhebungen/omn2017.assetdetail.4262532.html>> (20. Dezember 2018) (zit. Tabelle «Online Aktivitäten»)
- Tabelle vom 5. Dezember 2018, BFS-Nr. ind-d-30106 «Internetnutzung in der Schweiz», <<https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kataloge-datenbanken/tabellen.assetdetail.6766518.html>> (26. Dezember 2018) (zit. Tabelle «Internetnutzung»)
- Tabelle vom 13. Juli 2018, BFS-Nr. je-d-16.03.01.03.01 «Fernsehen: Nutzung nach Sprachregion, Alter und Geschlecht», <<https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kataloge-datenbanken/tabellen.assetdetail.5586432.html>> (20. Dezember 2018) (zit. Tabelle «TV-Nutzung»)
- Vernehmlassung zum Bundesgesetz über elektronische Medien der «Aktion Medienfreiheit» vom 15. Oktober 2018, <<https://www.bakom.admin.ch/bakom/de/home/das-bakom/organisation/rechtliche-grundlagen/vernehmlassungen/vernehmlassung-zum-neuen-bundesgesetz-ueber-elektronische-medien.html>> (20. Dezember 2018) (zit. Vernehmlassung «Aktion Medienfreiheit»)
- Vernehmlassung zum neuen Bundesgesetz über elektronische Medien der «GRÜNEN» vom 11. Oktober 2018, <<https://www.bakom.admin.ch/bakom/de/home/das-bakom/organisation/rechtliche-grundlagen/vernehmlassungen/vernehmlassung-zum-neuen-bundesgesetz-ueber-elektronische-medien.html>> (20. Dezember 2018) (zit. Vernehmlassung «GRÜNE»)
- Vernehmlassung zum neuen Bundesgesetz über elektronische Medien des Verbands Schweizer Medien vom 15. Oktober 2018, <<https://www.bakom.admin.ch/bakom/de/home/das-bakom/organisation/rechtliche-grundlagen/vernehmlassungen/vernehmlassung-zum-neuen-bundesgesetz-ueber-elektronische-medien.html>> (20. Dezember 2018) (zit. Vernehmlassung Verband Schweizer Medien)
- Vernehmlassungsantwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP) zum neuen Bundesgesetz über elektronische Medien (BGeM) vom 12. Oktober 2018, <<https://www.bakom.admin.ch/bakom/de/home/das-bakom/organisation/rechtliche-grundlagen/vernehmlassungen/vernehmlassung-zum-neuen-bundesgesetz-ueber-elektronische-medien.html>> (20. Dezember 2018) (zit. Vernehmlassungsantwort «SVP»)

Vorentwurf zum Bundesgesetz über elektronische Medien vom 21. Juni 2018, <<https://www.bakom.admin.ch/bakom/de/home/das-bakom/organisation/rechtliche-grundlagen/vernehmlassungen/vernehmlassung-zum-neuen-bundesgesetz-ueber-elektronische-medien.html>> (20. Dezember 2018) (zit. VE-BGeM)